

Wirtschafts- und Börsenzeitung

Haltbarkeit: 6 Monate
und Wochenzahlung

Entlassung der Reichsbank.

Wie der Kurier der Reichsbank vom 7. Januar gibt, ist in der ersten Januarwoche eine Entlassung der Reichsbank eingeleitet. Die Gesamtentlastung ging um 17,1 Mill. auf 17,7 Mill. Reichsmark zurück. Von der Abnahme entfielen 3,5 Mill. auf vermehrte Reichsbanknoten, die im Umlauf sind, während die übrige Entlastung erzielte sich um 7,1 Mill. auf 3,2 Mill. Reichsmark Reichsbanknoten und Reichsbanknoten im Umlauf. Die Reichsbanknoten im Umlauf sind in der ersten Januarwoche um 2,5 Mill. Reichsmark abgenommen, während die Reichsbanknoten im Umlauf um 1,7 Mill. Reichsmark abgenommen sind. Die Reichsbanknoten im Umlauf sind in der ersten Januarwoche um 2,5 Mill. Reichsmark abgenommen, während die Reichsbanknoten im Umlauf um 1,7 Mill. Reichsmark abgenommen sind.

Der Reichsmarkentwurf für Angehörige

Wie aus der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Vereinbarung mitteilen, haben die Arbeiter am 2. Januar die Angehörigen der Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Vereine der Arbeitgeberseite die beiden Ehebedingungspräge vom 19. Dezember 1925, von denen der eine die Waise betraf, und der andere eine Erhöhung der Gehälter um vier Prozent vorsah, abgelehnt. Die Angehörigen der Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Vereine der Arbeitgeberseite erklärten, dass nach der von der Reichsmarkentwurf betrag bis 30. Juni 1927, die neue Gehaltsregelung bis 30. Juni 1926 Geltung

Die Ehebedingungspräge im Versicherungsgesetz

Wie die Ehebedingungspräge im Versicherungsgesetz sind von beiden Parteien angenommen worden.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Die Entlassung in Norwegen.

Die Entlassung in Norwegen betrug 5 auf 6 Prozent.

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer.

Das Reichsfinanzministerium teilt wegen der bevorstehenden Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit:

Am 10. (wegen des Sonntags am 11.) Januar (Schnittricht 18. Januar) 1926 ist eine Vorauszahlung auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer fällig. Für die Wirtschaftsjahre, die nach dem Kalenderjahr laufen, ist es die letzte Rate für das Jahr 1925 (und zwar für die Monate Oktober bis Dezember 1925). Die Vorauszahlungen sind durch das Steuerbereitschaftsgesetz vom 1. Januar 1925 (und zwar für die Monate Oktober bis Dezember 1925) vorzulegen. Die Vorauszahlungen sind durch das Steuerbereitschaftsgesetz vom 1. Januar 1925 (und zwar für die Monate Oktober bis Dezember 1925) vorzulegen.

1. Zu führende Gewerbetreibende können eine vorläufige Jahresbilanz vorlegen und die Jahresbilanz erst nach der vorläufigen Jahresbilanz abgeben. Die vorläufige Jahresbilanz ergibt, als letzte Vorauszahlung für 1925 einbringen. Dabei können die die Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes anwenden. Bei der Größnungsbilanz (1. Januar 1925) können die Werte der Handelsbilanz einbringen werden, da die Werte für die Vermögenssteuer 1925 nicht feststehen. Auch müssen die Einkommensteuerverpflichtigten die zu zahlenden Steuern (§§ 15 bis 18 des Einkommensteuergesetzes, §§ 18 bis 18 des Körperschaftsteuergesetzes) beachten.

2. Steuerpflichtige mit Einkommen aus Haus- und Kapitalvermögen sind verpflichtet, die Einkünfte aus dem Ueberfließ der Einnahmen über die Werbungskosten zu zahlen. Es dürfen aber Absetzungen für Werbung (bei Hauswirtsch.) ferner Schulzinsen einschließlich Kauten und Zinsen, Einkommensteuern und Körperschaftsteuern nicht abgezogen werden. Diese Steuerpflichtigen können dieses Mal auf einem besonderen Wege für Einkommen unter Berücksichtigung der Abzüge ermitteln, die davon zu zahlende Einkommensteuer beträgt 400 Reichsmark. Ein Überschussbetrag wird dem errechneten Gesamtertrag und dem bisher im April, Juli und Oktober 1925 geleisteten Vorauszahlungen einbezogen. Bei der Absetzung für Werbung des Gesamtertrags kann erlösens aus dem Vermögenswert für die Vermögenssteuer für 1924 ausbezogen werden.

3. Wer als Einkommensteuerverpflichtiger (nicht Körperschaftsteuerverpflichtiger) von dem Recht zu 2 Gebrauch macht, kann wenn sein Einkommen 10.000 Reichsmark nicht übersteigt, 500 Reichsmark frei Einkommensteuern absetzen. Zehnempfangler, die demnach geteilt werden, können 800 Reichsmark absetzen. Im Sonderfall (Vermögenswert) können die Einkünfte aus dem Vermögenswert 180 Reichsmark abgesetzt werden; höhere Beträge sind nicht absetzbar.

Hallische Börse vom 12. Januar

Wert	Veränderung	Wert	Veränderung
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00

Wertbeständige Anleihen

Wert	Veränderung	Wert	Veränderung
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00

Unnotierte Werte

Wert	Veränderung	Wert	Veränderung
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00

Leibziger Börse vom 12. Januar

Wert	Veränderung	Wert	Veränderung
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00

Vorkurse der Berliner Börse vom 12. Januar

Wert	Veränderung	Wert	Veränderung
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00

Berliner Börsenkurse.

Kurs vom 11. 1. 21.	Kurs vom 11. 1. 21.	Kurs vom 11. 1. 21.	Kurs vom 11. 1. 21.
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00

Berliner Börsenkurse.

Kurs vom 11. 1. 21.	Kurs vom 11. 1. 21.	Kurs vom 11. 1. 21.	Kurs vom 11. 1. 21.
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00	100 Reichsmark	100,00



Turnen • Sport • Spiel.

Georgi-Feier der D. T.

Vor dem Georgi-Denkmal bei Eßlingen fand am Sonntagmorgen eine feierliche Versammlung statt, an der sich Georgi Turnvereine aus dem ganzen Umkreise beteiligten. Die alljährliche feierliche Gedächtnisfeier in Eßlingen wurde durch feierliche Vorträge und Reden im Rahmen der Georgi-Feier der D. T. Professor Lehmann (Georgi) die Feier leitete. Er schilderte die Bedeutung der Georgi-Feier für die Turnbewegung und die Bedeutung der Georgi-Feier für die Turnbewegung. Er sprach von der Bedeutung der Georgi-Feier für die Turnbewegung und die Bedeutung der Georgi-Feier für die Turnbewegung.

Einigung im Amateur-Volleyball.

Am Sonntag fand in Berlin eine gemeinsame Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Reichssportbundes für Amateur-Sport und des Deutschen Olympischen Komitees statt, bei der es gelang, die beiden Verbände und eine Reihe von Verbandsvorständen einig zu werden. Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Kantonale Wettbewerbe im Damos und Kofen

Am Sonntag fand in Kofen eine gemeinsame Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Reichssportbundes für Amateur-Sport und des Deutschen Olympischen Komitees statt, bei der es gelang, die beiden Verbände und eine Reihe von Verbandsvorständen einig zu werden. Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Neue Schwimm-Verträge für die Vereine

Die Schwimm-Verträge für die Vereine sind neu abgeschlossen worden. Die neuen Verträge sind: 1. Die Schwimm-Verträge für die Vereine sind neu abgeschlossen worden. 2. Die Schwimm-Verträge für die Vereine sind neu abgeschlossen worden.

Einigung im Amateur-Volleyball.

Am Sonntag fand in Berlin eine gemeinsame Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Reichssportbundes für Amateur-Sport und des Deutschen Olympischen Komitees statt, bei der es gelang, die beiden Verbände und eine Reihe von Verbandsvorständen einig zu werden. Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Der Sprengung für Kofen

Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. Die Sprengung ist: 1. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. 2. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden.

Der Sprengung für Kofen

Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. Die Sprengung ist: 1. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. 2. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden.

Der Sprengung für Kofen

Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. Die Sprengung ist: 1. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. 2. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden.

Der Sprengung für Kofen

Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. Die Sprengung ist: 1. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. 2. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden.

Der Sprengung für Kofen

Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. Die Sprengung ist: 1. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. 2. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden.

Lanzenverein Eßwein.

Der Lanzenverein Eßwein hat am Sonntag eine gemeinsame Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Reichssportbundes für Amateur-Sport und des Deutschen Olympischen Komitees statt, bei der es gelang, die beiden Verbände und eine Reihe von Verbandsvorständen einig zu werden. Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Einigung im Amateur-Volleyball.

Am Sonntag fand in Berlin eine gemeinsame Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Reichssportbundes für Amateur-Sport und des Deutschen Olympischen Komitees statt, bei der es gelang, die beiden Verbände und eine Reihe von Verbandsvorständen einig zu werden. Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Der Sprengung für Kofen

Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. Die Sprengung ist: 1. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. 2. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden.

Der Sprengung für Kofen

Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. Die Sprengung ist: 1. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. 2. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden.

Der Sprengung für Kofen

Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. Die Sprengung ist: 1. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. 2. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden.

Der Sprengung für Kofen

Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. Die Sprengung ist: 1. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. 2. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden.

Der Sprengung für Kofen

Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. Die Sprengung ist: 1. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. 2. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden.

Der Sprengung für Kofen

Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. Die Sprengung ist: 1. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden. 2. Die Sprengung für Kofen ist am Sonntag durchgeführt worden.

Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Die Beschlüsse der Sitzung sind: 1. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten. 2. Die beiden Verbände sind einig, die gemeinsamen Wettkämpfe im Amateur-Volleyball zu veranstalten.

Unerwartete Bekanntmachungen.

In das Handelsregister B ist unter Nr. 1234 eingetragen worden: Kaufmann Hermann Schmidt, geboren am 15. März 1895 in Berlin, ist als Geschäftsführer der Firma Schmidt & Co. in Berlin eingetragen worden.

Unerwartete Bekanntmachungen.

In das Handelsregister B ist unter Nr. 1235 eingetragen worden: Kaufmann Wilhelm Müller, geboren am 10. April 1890 in Hamburg, ist als Geschäftsführer der Firma Müller & Co. in Hamburg eingetragen worden.

Unerwartete Bekanntmachungen.

In das Handelsregister B ist unter Nr. 1236 eingetragen worden: Kaufmann August Schmidt, geboren am 20. Mai 1885 in Leipzig, ist als Geschäftsführer der Firma Schmidt & Co. in Leipzig eingetragen worden.

Unerwartete Bekanntmachungen.

In das Handelsregister B ist unter Nr. 1237 eingetragen worden: Kaufmann Hans Müller, geboren am 5. Juni 1892 in Dresden, ist als Geschäftsführer der Firma Müller & Co. in Dresden eingetragen worden.

Unerwartete Bekanntmachungen.

In das Handelsregister B ist unter Nr. 1238 eingetragen worden: Kaufmann Fritz Schmidt, geboren am 15. Juli 1898 in Chemnitz, ist als Geschäftsführer der Firma Schmidt & Co. in Chemnitz eingetragen worden.

Unerwartete Bekanntmachungen.

In das Handelsregister B ist unter Nr. 1239 eingetragen worden: Kaufmann Ernst Müller, geboren am 1. August 1895 in Braunschweig, ist als Geschäftsführer der Firma Müller & Co. in Braunschweig eingetragen worden.

Unerwartete Bekanntmachungen.

In das Handelsregister B ist unter Nr. 1240 eingetragen worden: Kaufmann Otto Schmidt, geboren am 10. September 1890 in Magdeburg, ist als Geschäftsführer der Firma Schmidt & Co. in Magdeburg eingetragen worden.

Unerwartete Bekanntmachungen.

In das Handelsregister B ist unter Nr. 1241 eingetragen worden: Kaufmann Paul Müller, geboren am 20. Oktober 1885 in Halle, ist als Geschäftsführer der Firma Müller & Co. in Halle eingetragen worden.

Unerwartete Bekanntmachungen.

In das Handelsregister B ist unter Nr. 1242 eingetragen worden: Kaufmann Hans Schmidt, geboren am 5. November 1892 in Chemnitz, ist als Geschäftsführer der Firma Schmidt & Co. in Chemnitz eingetragen worden.

Unerwartete Bekanntmachungen.

In das Handelsregister B ist unter Nr. 1243 eingetragen worden: Kaufmann Fritz Müller, geboren am 15. Dezember 1898 in Leipzig, ist als Geschäftsführer der Firma Müller & Co. in Leipzig eingetragen worden.